

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Schreinergererbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1,
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der
Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Ver-
ordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Schreinergererbe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung im Schreinergererbe erstreckt sich auf folgende
Berufe:

- A. Schreiner.
- B. Bauschreiner.
- C. Möbelschreiner.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt für jeden dieser Berufe $3\frac{1}{2}$ Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraus-
setzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen
Lehrzeitdauer bewilligen.

Die obgenannten Berufe bilden die Grundlage für die Ausbildung zum
Spezialisten, wie Holzmaschinenisten, Anschläger, Klavierschreiner, Beizer und
Polierer oder Möbelzeichner. Spezialbetriebe können daher nur dann Lehr-
linge ausbilden, wenn sie ihnen die Fertigkeiten eines der drei Grundberufe
nach Massgabe des nachstehenden Lehrprogrammes vermitteln.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit einem gelernten Arbeiter
tätig ist, kann jeweils einen Lehrling zur Ausbildung annehmen; ein zweiter

Lehrling darf seine Probezeit erst beginnen, wenn der erste ins letzte Halbjahr seiner vertraglichen Lehrzeit tritt.

In Betrieben, in denen neben dem Meister ständig zwei bis drei gelernte Arbeiter beschäftigt sind, darf ein zweiter Lehrling angenommen werden, wenn der erste die Hälfte der vertraglichen Lehrzeit bestanden hat.

Betriebe mit einem Meister und vier bis sechs ständig beschäftigten gelernten Arbeitern dürfen drei Lehrlinge und solche mit sieben und mehr ständig beschäftigten gelernten Arbeitern vier Lehrlinge ausbilden.

Kein Betrieb darf mehr als vier Lehrlinge gleichzeitig ausbilden.

Die Aufnahme von drei oder vier Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die zuständige kantonale Behörde hat darüber zu wachen, dass die Zahl der in Lehrwerkstätten ausgebildeten Lehrlinge mit der Lage des Arbeitsmarktes in einem richtigen Verhältnis steht.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Fehlen einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines für alle drei Berufe.

Mit Beginn der Lehrzeit sind jedem Lehrling ein geeigneter Arbeitsplatz (Hobelbank) und ein Werkzeugkasten mit den notwendigen Werkzeugen zu weisen.

Der Lehrling ist vor allem an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rationelles und selbständiges Arbeiten zu gewöhnen. Er ist zur Führung eines Tagebuches und zur Ausstellung von Arbeitszeit- und Materialrapporten zu verhalten und im Rahmen des Lehrprogramms von Anfang an nur zu beruflichen Arbeiten heranzuziehen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskennnisse zu vermitteln, die sinngemäss für alle drei Berufe gelten:

Herkunft, Merkmale, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten im Schreinergerwerbe zur Verarbeitung kommenden Holzarten. Lagerung,

Trocknung und handelsübliche Masse des Schnittholzes. Holzfehler und Holzkrankheiten, deren Ursachen und Verhütung. Merkmale, Eigenschaften, Qualitätsunterschiede und Verwendung der Halbfabrikate wie Sperrholzplatten, der Zutaten wie Verbindungsmittel, Leim, Glas, Beschläge, Mittel für die Oberflächenbehandlung.

Handhabung, Unterhalt und Anwendung der gebräuchlichsten Werkzeuge und Holzbearbeitungsmaschinen. Massnahmen und Vorschriften zur Verhütung von Unfällen.

Die wichtigsten Techniken der Holzbearbeitung. Berechnen der Holz mengen. Ausnützung des Holzes. Die wichtigsten Holzverbindungen, die verschiedenen Arten der Oberflächenbehandlung. Lesen von Werkstattzeichnungen.

Die nachstehend angeführten Arbeiten der einzelnen Lehrjahre dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit notwendig, stets zu wiederholen.

Erstes Lehrjahr.

Die hier aufgeführten Arbeiten gelten sinngemäss für alle drei Berufe. Sie sind von Hand ohne Benützung von Maschinen auszuführen:

Systematisches Einführen in die grundlegenden Berufsarbeiten, wie Aufschneiden, Zusammenzeichnen, Fügen, Leimen und Aushobeln des Holzes. Herstellen der grundlegenden Holzverbindungen als Übungsstücke. Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge *).

Mithelfen bei den vorkommenden Berufsarbeiten in der Werkstatt, auf dem Holzplatz und bei der Kundschaft. Ausführen passender Arbeiten wie einfache Türen, Hocker, Fenster, Tische, Gestelle, einfache Möbel.

Zweites Lehrjahr.

A. Schreiner.

Anfertigen schwieriger Holzverbindungen. Ausführen einfacher Kastenmöbel mit Türen und Schubladen. Anschlagen von Scharnieren, Schlössern, Zapfen- und Fischbändern. Ausführen einfacher Reparaturen.

B. Bauschreiner.

Anfertigen schwieriger Holzverbindungen. Anschlagen von Fenster- und Türbeschlägen. Ausführen von tannenen Wandschränken, von Täfeln, Fenstern und Türen.

C. Möbelschreiner.

Anfertigen schwieriger Holzverbindungen. Herstellen tannener Arbeiten in besserer Ausführung und einfacher massiver Hartholz- und furnierter

*) Diese Einführung erfolgt am besten anhand eines erprobten Werkstattlehrganges. Jedem Lehrmeister (Lehrbetrieb) wird dringend empfohlen, einen solchen Lehrgang zu verwenden.

Arbeiten. Anschlagen von Scharnieren, Zapfen- und Fischbändern. Einlassen von Schlössern. Ausführen von Reparaturen.

Drittes Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr.

A. Schreiner.

Mithelfen bei allen vorkommenden Anschlag-, Zuschneide- und Reissarbeiten. Reissen und selbständiges Anfertigen von Türen, Täfern, Fenstern und einfachen Möbelarbeiten (Weich- und Hartholz). Mithelfen an den Maschinen unter Aufsicht des Meisters oder Maschinisten. Selbständiges Ausführen der vorkommenden Reparaturen. Verpacken und Transportieren fertiger Arbeiten. Erstellen von Holzlisten.

B. Bauschreiner.

Anfertigen von besseren Bauarbeiten, wie Haus- und Schiebetüren, Doppelverglasungen. Mithelfen bei allen vorkommenden Anschlag- und Zuschneidearbeiten. Reissen, Zuschneiden und selbständiges Anfertigen von Türen, Fenstern, Jalousien. Mithelfen beim Massnehmen im Bau. Anschlagen im Bau. Transportieren fertiger Arbeiten. Mithelfen an den Maschinen unter Aufsicht des Meisters oder Maschinisten. Selbständiges Ausführen der vorkommenden Reparaturen. Erstellen von Holzlisten.

C. Möbelschreiner.

Anfertigen furnierter Hartholzarbeiten, Beizen, Mattieren, Polieren und Fertigmachen. Mithelfen beim Zuschneiden und bei auswärtiger Kundenarbeit, wie Umbeizen, Aufpolieren. Selbständiges Ausführen gediegener Hartholzmöbel. Mithelfen an den Maschinen unter Aufsicht des Meisters oder Maschinisten. Selbständiges Ausführen der vorkommenden Reparaturen. Verpacken und Transportieren von fertigen Arbeiten. Erstellen von Holzlisten.

4. Inkrafttreten.

Dieses Reglement ersetzt diejenigen vom 26. Februar 1937 für den Schreiner-, Bauschreiner- und Möbelschreinerberuf und tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Bern, den 8. Oktober 1947.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Stampfli.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen im Schreinerergewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930
über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I
vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfungen im Schreinerergewerbe.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskennnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt. Sie kann in einem geeigneten Schreinerbetrieb, in einer Berufsschule oder Lehrwerkstätte durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei nur Fachleute in Frage kommen, und zwar in erster Linie solche, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist nach Möglichkeit von zwei Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Beurteilung der Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen hat auf alle Fälle in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind sein Arbeitsplatz sowie das nötige Material und das Werkzeug anzuweisen, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und wenn nötig zu erklären.

Der Experte hat den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert $3\frac{1}{2}$ Tage.

- a. Arbeitsprüfung ca. 23 Stunden;
- b. Berufskennntnisse 1— $1\frac{1}{2}$ Stunden;
- c. Fachzeichnen $3\frac{1}{2}$ —4 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besondern Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Für die Arbeitsprüfung sind einheitliche Prüfungsstücke zu verwenden. Ihre Auswahl erfolgt in der Weise, dass jeder Lehrling in allen wichtigen, in seinem Berufe vorkommenden Arbeitsvorgängen geprüft wird, wie Anshobeln des Holzes, Zusammenzeichnen, Reissen, Furnieren, Stemmen, Zinken, Schlitzen, Graten, Nuten, Falzen, Dübeln, Verleimen, Zusammenbauen, Einpassen von Schubladen bzw. Türen, Anschlagen von Beschlägen, Behandeln der Oberfläche. Die Prüfungsstücke sollen so beschaffen sein, dass sie der Prüfling in der vorgeschriebenen Zeit in einwandfreier Konstruktion und sauberer Arbeit von Hand herstellen kann.

Soweit die erwähnten Arbeitsprozesse am Prüfungsstück nicht vorkommen, sind Fragmente anfertigen zu lassen.

Als Prüfungsarbeiten kommen in Betracht:

- A. Für Schreiner: Einfache Küchen- und Kleinmöbel in Tannenholz, wie Nachttisch, Kassette, Hausapotheke, Truhe, oder einfache Bauschreinerarbeiten.
- B. Für Bauschreiner: Teile von Bauarbeiten, wie Fenster, gestemmte Zimmertüre auf Stab, einfacher Glasabschluss, Fensterbrüstung, Heizkörperverkleidung, Wandschrank, mehrfaches Verkröpfen eines profilierten Stabes.
- C. Für Möbelschreiner: Kleinmöbel in Hartholz, massiv oder furniert, wie Nachttisch, Nähtisch, Kassette, Hausapotheke, Truhe; Kröpfen von profilierten Stäben.

Unterlagen (Zeichnungen und Skizzen) für geeignete Prüfungsarbeiten (Arbeitsprüfung und Fachzeichnen) können vom Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten bezogen werden.

b. Berufskennntnisse.

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete, wobei die Besonderheiten der drei Berufsarten angemessen zu berücksichtigen sind:

Materialkunde: Herkunft, Merkmale, Eigenschaften, Lagerung und Verwendung der wichtigsten im Berufe vorkommenden Holzarten. Die Holzkrankheiten und Holzfehler (Merkmale, Wirkungen, Ursachen und Schutzmassnahmen). Handelsübliche Holzmasse. Eigenschaften, Qualitätsunterschiede, Verwendung und Behandlung der Halb- und Fertigfabrikate, wie Sperrholzplatten und der Zutatzen, wie Verbindungsmittel, Beschläge, Kitte, Leime und Glassorten. Herkunft, Eigenschaften und Verwendung der Mittel für die Oberflächenbehandlung, wie Harze, Lacke, Öle.

Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen: Verwendung, Behandlung und Unterhalt. Massnahmen und Vorschriften zur Verhütung von Unfällen.

Allgemeine Fachkenntnisse: Die Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken der wichtigsten Berufsarbeiten unter Angabe der dazu notwendigen Materialien (Abmessungen) und Werkzeuge. Konstruktionslehre. Die wichtigsten Holzverbindungen. Auswahl, Einteilung und Ausnützung des Holzes. Holzausmass und Holzberechnung, Kalkulationsgrundlagen. Gebräuchliche Masse von Schreinerarbeiten. Oberflächenbehandlung.

Erstellen der Holzliste nach einer einfachen Werkzeichnung im Massstab 1 : 1 und Lesen von Zeichnungen und Skizzen (ca. $\frac{3}{4}$ Stunden).

c. Fachzeichnen.

Jeder Prüfling hat unter Berücksichtigung seiner Berufsart eine Werkzeichnung (Detail- oder Lattenriss) sowie eine maßstäbliche Skizze nach den im Schreinergerwerbe geltenden Regeln zu erstellen.

Die Werkzeichnung ist nach einer maßstäblich verjüngten Skizze oder nach einer freihändigen Maßskizze von einem einfachen, in den Arbeitsbereich des Lehrlings fallenden Gegenstand der Schreinerei anzufertigen, wie Türe, Glasabschluss, Fenster, Küchenbuffet, Wandschrank, Bettstelle, Tisch, Nachttisch, Arbeitstischchen, kleiner Kleider- oder Bücherschrank.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind genaue und saubere Arbeit, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

Eigenschaften der Arbeit:	Beurteilung:	Note:
in jeder Beziehung vorzüglich	sehr gut	1
gut, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
trotz Mängeln noch brauchbar	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Facharbeiter zu stellen sind, nicht entsprechend . .	ungenügend	4
unbrauchbar	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» beziehungsweise «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 beziehungsweise 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung, in den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle berechnet.

Das entsprechende Formular zum Eintragen der Noten kann vom Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten unentgeltlich bezogen werden.

a. Arbeitsprüfung (ca. 23 Stunden).

- Pos. 1: Aushobeln und Verleimen; Furnieren *).
- » 2: Reissen.
 - » 3: Stemmen und Schlitzen.
 - » 4: Zinken, Dübeln.
 - » 5: Graten, Nuten, Fälzen.
 - » 6: Verleimen und Zusammenbau des Prüfungsstücks.
 - » 7: Einpassen von Schubladen bzw. Türen.
 - » 8: Verputzen, Schleifen, Oberflächenbehandlung *).
 - » 9: Anschlagen von Beschlägen.
 - » 10: Richten und Handhaben der Werkzeuge.

Wenn infolge langsamen Arbeitens der Prüfling einzelne vorkommende Techniken nicht mehr ausführen kann, so ist für den betreffenden Arbeitsgang die Note 5 und eine entsprechende Bemerkung einzutragen.

b. Berufskennntnisse (1—1½ Stunden).

- Pos. 1: Materialkunde.
- » 2: Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen.
 - » 3: Allgemeine Fachkennntnisse.
 - » 4: Erstellen der Holzliste und Lesen von Zeichnungen.

c. Fachzeichnen (3½—4 Stunden).

- Pos. 1: Zeichnerische Richtigkeit (Projektionsregeln, Anordnung der Schnitte, Schnitt- und Materialsymbole, Profile und Schweifungen, Sauberkeit; Genauigkeit, Beschriftung, Skizze).

*) Gilt nur für Möbelschreiner.

Pos. 2: Fachliche Richtigkeit: Konstruktion (Holzverbindungen, Holzdicken, Nuttiefen, Fälze, Überschlüge, Beschlägewahl, Anschlag, Zusammenbau), Masse.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung,

Note in den Berufskenntnissen,

Note im Fachzeichnen,

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement ersetzt diejenigen vom 26. Februar 1937 für den Schreiner-, Bauschreiner- und Möbelschreinerberuf und tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Bern, den 3. Oktober 1947.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Stampfli.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Giesserberuf.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1,
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der
Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Ver-
ordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Giesserberuf.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Berufsbezeichnung: Giesser.

Die Lehrlingsausbildung im Giesserberuf erfolgt in einer der nachstehenden
Ausbildungsrichtungen:

- A. Eisengiesserei, Lehrzeitdauer 4 Jahre;
- B. Stahlgießerei, Lehrzeitdauer 4 Jahre;
- C. Metallgiesserei, Lehrzeitdauer 3 Jahre.

Im Lehrvertrag und im Fähigkeitszeugnis ist hinter der Berufsbezeichnung
«Giesser» in Klammern die Ausbildungsrichtung (Eisen, Stahl oder Metall)
beizufügen, auf die sich die Lehrlingsausbildung erstreckte.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraus-
setzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen
Lehrzeitdauer bewilligen.

Die Annahme von Lehrlingen im Giesserberuf ist nur in Betrieben zu-
lässig, die die Möglichkeit haben, die Ausbildung gemäss dem in Ziffer 3 er-
wähnten Lehrprogramm zu vermitteln.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Der zulässige Höchstbestand an Lehrlingen beträgt $\frac{1}{3}$ der ständig be-
schäftigten, gelernten Giesser.

Die Aufnahme der Lehrlinge hat zeitlich so zu erfolgen, dass sie sich möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Fehlen einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hiervor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

A. Allgemeines.

Mit Beginn der Lehrzeit sind jedem Lehrling ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Werkzeuge zuzuweisen. Der Lehrling ist im Rahmen des Lehrprogrammes von Anfang an ausschliesslich mit beruflichen Arbeiten zu beschäftigen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfall- und Krankheitsgefahren und über Massnahmen zu deren Verhütung aufzuklären sowie zur Führung von Arbeits- und Zeitnotierungen anzuhalten.

Der Lehrling ist zur Reinlichkeit, Ordnung, Genauigkeit und Zuverlässigkeit zu erziehen. Mit zunehmender Fertigkeit ist er auch an rasches und selbständiges Arbeiten zu gewöhnen.

B. Berufskennntnisse.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten hat der Lehrmeister dem Lehrling die nachstehend aufgeführten Berufskennntnisse zu vermitteln. Sie haben den Erfordernissen der jeweiligen Ausbildungsrichtung zu entsprechen.

a. Materialkunde: Benennung, Merkmale, Herkunft, Eigenschaften und Verwendungszwecke der Rohmaterialien (Erze, Roheisensorten), der gebräuchlichen und besondern Gussarten, wie Gusseisen, Temper-, Stahl- und Metallguss, der Stähle (Herstellung und Verarbeitung), der Nichteisenmetalle (reine Metalle und deren Legierungen), der Form- und Hilfsstoffe (Sande, Lehme, Kohlenstaub), der Bindemittel und der Brenn- bzw. Heizstoffe.

b. Werkzeuge und Einrichtungen: Handhabung und Anwendungsmöglichkeiten der gebräuchlichsten Werkzeuge und Einrichtungen eines Giessereibetriebes wie Formwerkzeuge, Formereivorrichtungen, Form- und Kernformmaschinen, Formen- und Kerntrocknerei, Sandaufbereitungsanlagen, Schmelzöfen, Giessvorrichtungen, Gussputzereianlagen.

c. Allgemeine Fachkonntnisse: Formverfahren und deren Anwendung, Formarten für Trocken- und Nassguss, Kornherstellung, Formarbeiten

und Zurüsten der Formen. Giessverfahren, Gussfehler und deren Ursachen. Schmelzprozesse zur Erzeugung der verschiedenen Gussarten. Schmelz- und Giesstemperaturen, Schwindungsverhältnisse. Arbeitszeit- und Stückgewichtsschätzungen. Lesen von Werkstattzeichnungen.

C. Praktische Arbeiten.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für eine planmässige Ausbildung des Lehrlings. Sie sind für die einzelnen Ausbildungsrichtungen sinngemäss durchzuführen. Das Programm ist insbesondere für die Lehrlinge der Metallgiessereien entsprechend der verkürzten Lehrzeit zu vereinfachen und in drei Jahren zu vermitteln.

Die Verteilung der verschiedenen Arbeiten auf die einzelnen Lehrjahre richtet sich, unter Berücksichtigung einer stufenmässigen Entwicklung, nach den Arbeitsverhältnissen und dem Fabrikationsprogramm des Lehrbetriebes. Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind die Arbeitsverfahren abwechselungsweise zu wiederholen und die Ausbildung darin zu ergänzen.

Erstes Lehrjahr.

a. Bankformerei (ca. 6 Monate). Einführen in das Handhaben und Anwenden der gebräuchlichsten Formerwerkzeuge und Formergeräte. Anfertigen von kleineren, offenen und geschlossenen Sandformen ohne Kerne für Gußstücke mit einfachen (ebenen) Scheidungen, Anschnitten und Giesstrichtern. Anwenden der grundlegenden form- und giesstechnischen Kenntnisse über Formkastengrösse, Formsandbeschaffenheit und Aufstempferverfahren. Behandeln der Modelle beim Einlegen, Aufstampfen, Luftstechen, Losklopfene Ausheben und Aufbewahren. Herstellen von kleineren zweiteiligen Sandformn., für Trocken- oder Nassguss. Abführen der Gase durch Luftstechen oder Einformen von Luftkanälen. Zurüsten, Einlegen, Lagern, Abdichten und Luftabführen der Kerne; Beschworen, Klammern oder Pressen der Formkasten abschlacken und Giessen des Schmelzgutes in die Sandformen. Anzünden der ausströmenden Form- und Kerngase.

b. Kleinkernmacherei (ca. 6 Monate). Einführen in das Handhaben und Anwenden der gebräuchlichsten Kernmacherwerkzeuge und -geräte. Anfertigen von kleineren Kernen in zwei- und mehrteiligen Kernbüchsen unter Verwendung verschiedener Kernsandarten. Versteifen der Kerne durch Einlegen von Kernstiften. Entlüften der Kerne durch Luftstechen oder Einlegen von Wachsschnüren.

Zweites Lehrjahr.

Anfertigen einfacher zweiteiliger Sandformen mit Kernen, Eingussstrichtern, Schlackenläufen, Anschnitten, Steigern und Aufgüssen. Erlernen der Bodenformerei. Anfertigen von grösseren einfachen Sandformen. Selbständiges Zurüsten und Abgiessen der Formen. Schätzen des Gewichtes der erforderlichen Schmelzgutmenge. Feststellen und Beurteilen von Gussfehlern,

bzw. Ausschußstücken und deren Ursachen. Treffen von Massnahmen zur Behebung der Fehler.

Drittes Lehrjahr.

Anfertigen grösserer Kerne aus Sand mit Verstärkungsdrähten, Kerneisen oder Kernrosten und eingeformten Luftkanälen (Koksbett). Anfertigen grösserer Kerne aus Lehm mit Ziehshablonen. Drehschablonen oder auf der Kerndrehbank. Einlegen von Strohzöpfen oder Koks in die Kerne. Einführen in den Schmelzofenbetrieb. Anfertigen von grösseren Sandformen für Trockenguss unter Anleitung eines erfahrenen Giessers.

Viertes Lehrjahr.

Mithelfen beim Formen und Abgiessen von grossen Gußstücken. Erlernen der Schablonen- und Skelettformerei mit Dreh- und Ziehshablonen. Selbständiges Anfertigen von zwei- und mehrteiligen Sandformen mit ebenen, gewölbten oder abgesetzten Scheidungen, abgehenden Modellteilen und Kerneinlagen aller Art für Trocken- und, soweit möglich, auch für Nassgussverfahren.

Der Lehrling soll im letzten Lehrjahre zum grössten Teil selbständig, d. h. in der Weise arbeiten können, dass er für seine Arbeitsausführungen die volle Verantwortung sowohl für das Erstellen der Formen als auch für das Gelingen der Abgüsse zu tragen hat.

Anmerkungen: Bei vorhandener Gelegenheit und genügender Eignung des Lehrlings ist es empfehlenswert, ihn während kürzerer Zeit in der Formplattenmacherei und Modellschreinerei zu beschäftigen, um ihm einen Einblick in diese Arbeitsgebiete zu ermöglichen. Der Lehrling ist nur ausnahmsweise in der Serienfabrikation zu beschäftigen. Dabei muss auf periodische Abwechslung der Arbeitsmethoden geachtet werden.

Die Ausbildung des Lehrlings ist so zu fördern, dass er am Ende seiner Lehre die im vorstehenden Programm erwähnten und seiner Ausbildungsrichtung entsprechenden Arbeiten selbständig und mit angemessenem Zeitaufwand ausführen kann.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Bern, den 8. Oktober 1947.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Stampfli.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Giesserberuf.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930
über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I
vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfung im Giesserberuf.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Die Durchführung der Prüfung hat in einem dazu geeigneten Giessereibetrieb zu erfolgen, in welchem die gleichen Gussarten hergestellt werden wie am Lehrort des Prüflings.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei nur Fachleute in Frage kommen, und zwar in erster Linie solche, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben.

Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat dagegen durch zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind die Hilfswerkzeuge (Stampfer, Schaufel, Sieb, Blasbalg, Formkasten, Wasser- und Schwärzgeschirr) in gutem Zustande zur Verfügung zu stellen. Die Handwerkzeuge hat der Prüfling mitzubringen. Die Modelle für die Prü-

fungsarbeiten sowie allfällige Werkstattzeichnungen sind dem Kandidaten erst bei Beginn der Prüfung auszuhändigen und, soweit notwendig, zu erklären. Die Experten haben den Prüfling ruhig und in jeder Hinsicht sachlich zu behandeln.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert $3\frac{1}{2}$ Tage:

- a. Arbeitsprüfung 23—24 Stunden;
- b. Berufskennntnisse 1—2 Stunden;
- c. Fachzeichnen ca. 3 Stunden.

Dazu kommt noch die Prüfung der geschäftskundlichen Fächer nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Jeder Prüfling hat für zwei verschiedene Werkstücke die Giesformen wenn möglich mit den zugehörigen Kernen selbständig auszuführen, unter Berücksichtigung der grundlegenden form- und giesstechnischen Erfordernisse für das jeweilige Modell. Nach Angabe der Fachexperten ist für das eine Werkstück eine Trockenguss-, für das andere eine Nassgussform anzufertigen. Wenn ein Lehrling nicht Gelegenheit hatte, die Trockengussformerei zu erlernen (z. B. Leichtmetallgiesserei), so sind für beide Werkstücke Nassgussformen herzustellen.

Die entsprechenden Modelle sollen für das eine Werkstück einteilig, für das andere zweiteilig sein. Bei der Stellung der Prüfungsaufgabe ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Prüfling seine Lehre in einer Eisen-, Stahl- oder Metallgiesserei bestanden hat.

Die Prüfungsaufgaben haben folgende Arbeiten zu umfassen:

1. Kernanfertigung (Kernmachen): Anfertigen von schwierigeren Kernteilen, wenn möglich zu den Prüfungsformen gehörend.
2. Aufstampfen des Unterteils (untere Formhälfte): Einlegen des Modells (Formboden oder falscher Teil), Stauben und Auflegen des Unterkastens.
Aufsieben und Andrücken von Modellsand. Einbringen, Aufstampfen und Abstreichen von Haufensand.
Luftstechen, Wenden und Richten der Scheidung (Streusanden).
3. Aufstampfen des Oberteils (obere Formhälfte): Einlegen der Schlackenläufe. Aufsetzen der Oberkasten und Richten der Führung.
Stellen von Einguss und Steigrichter.
Aufsieben von Modellsand (eventuell Stellen der Haken). Einbringen und Aufstampfen von Haufensand. Abstreichen des Kastens.
Luftstechen, Abheben und Wenden.
4. Herausnehmen des Modells: Sichern und Anfeuchten der Modellkanten, Losschlagen und Ausheben der Modelle.

Ausbessern beschadigter Kanten und Flächen und Polieren der Formhälften.

5. **Anschneiden und Schwarzen oder Stauben:** Anschneiden der Formen und Schlackenläufe. Ausbessern der Steiger und Fingustrichter. Erstellen der Luftkanäle.

Bei Trockenguss: Schwarzen der Formhälften mit Pinsel oder Nebelbecher.

Bei Nassguss: Stauben der Formhälften mit Graphit oder Holzkohle.

6. **Zurüsten und Abgiessen der Form:** Fertigmachen der Sandform, Säubern der Formteile. Einlegen und Sichern der Kerne, Abdichten der Scheidung, Abführen der Kernluft. Abgiessen und Auspacken des Gussstückes.

Anmerkung: Die Prüfungsfirmer haben beim Beginn der Prüfung zuhanden der Fachexperten verschiedene Modelle für die Auswahl geeigneter Prüfungsstücke bereitzuhalten.

b. Berufskennntnisse.

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial und unter Berücksichtigung der Art des Lehrbetriebes vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Materialkunde:

Rohmaterialien: Benennung und Herkunft der Eisenerze, Erzeugung und Verarbeitung des Roheisens, graues und weisses Roheisen. Die wichtigsten Roheisengattungen.

Gussarten: Gusseisen (Grauguss, Hartguss), Temperguss (Weichguss), Stahlguss (unlegiert oder legiert, gegluht oder vorgütet) und Metallguss (Kupfer, Bronze, Messing, Aluminium- und Magnesiumlegierungen).

Nichteisenmetalle: Reine Metalle wie Kupfer, Zinn, Zink, Blei, Antimon, Aluminium, Magnesium und deren Legierungen.

Brenn- und Heizstoffe: Feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe. Elektrizität für Heiz- und Trocken-, Schmelz- und Glühzwecke.

Form- und Hilfsstoffe: Formsande (Modell- und Haufensand), Kernsande, Formerlehme, Graphit, Kohlenstaub, Mineralschwärze, Schutzstoffe (Borsäure und Schwefel), Talkum und Formpuder, Sägespäne, Rossmist, Strohzöpfe und Wachsschnüre.

Bindemittel: Ton, Bentonit, Dextrin, verschiedene Kernöle, Kolophonium und Kunstharze.

2. Werkzeuge und Einrichtungen:

Handhabung und Anwendungsmöglichkeiten der gebräuchlichsten Giesserwerkzeuge: Handwerkzeuge, Handstampfer, Pressluftstampfer und Hilfswerkzeuge.

Formereivorrichtungen: Modelle, Formplatten, Kernbuchsen, Schablonen, Schlablonierapparate und Formkasten.

Formmaschinen: Press-, Rüttel-, Abhebe- und Wendeformmaschinen mit den zugehörigen Formplatten.

Kerufornmaschinen: Rüttel-, Abzieh-, Ausstoss- und Blasmachines.

Form- und Kerntrocknerei: Stationäre und transportable Formtrockenöfen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe oder mit elektrischer Heizung.

Sandaufbereitungsanlagen: Sandtrockenöfen, Kugelmöhlen, Kollergänge, Magnetscheider, Mischmaschinen, Mischtröge und Silos.

Schmelzöfen: Kupol-, Elektro-, Siemens-Martin- und Tiegelöfen samt den zugehörigen Nebenanlagen.

Giessvorrichtungen: Hand- und Kranpfannen, Giessstrommeln und Graphittiegel.

Gussputzerei: Handputzerei, Putztrommeln, Sandstrahlgebläse und Nassputzerei (Hochdruckwasserstrahl). Kaltsägen und Schmirgelscheiben.

3. Allgemeine Fachkenntnisse:

Formverfahren und deren Anwendung: Modell-, Schablonen- und Maschinenformerei, Kokillen-, Schleuder- und Spritzguss.

Formarten für Trocken- und Nassguss: Bank- und Bodenformerei. Herd-, Lehm-, Stapel- und kastenlose Formerei (zusammengesetzte Kernformen).

Kernherstellung: Mit Kernbüchse, Kernschablone, Kernformmaschine oder Kerndrehbank.

Formarbeiten: Modelleinlegen (Formboden oder falscher Teil), Scheidungen, Anordnen der Giess- oder EIngusstrichter, Schlackenläufe und Steiger, Aufstampfen der Formsande, Abheben der Formkasten, Anschneiden der Form (Anschnittechnik) und Herausnehmen der Modellteile.

Zurüsten der Formen: Ausblasen der Formteile und Schlackenläufe, Eindecken und Sichern der Kerne (Kernstützen), Abführen der Kernluft, Zudecken und Belasten der Formkasten.

Giessen: Abschlacken, Temperaturbeurteilung, Einhalten der richtigen Giessgeschwindigkeit, Auspacken.

Schmelzprozesse zur Erzeugung von:

Eisen-Temperguss im Kupol- oder im Elektroofen;

Stahlguss im Elektro-, Martin- oder Kupolofen und in der Bessemerbirne;

Metallguss im Tiegel- oder im Elektroofen.

Schwindungsverhältnisse für die verschiedenen Gußsorten.

Giessverfahren: Giessen mit Hand- oder Kranpfannen, Giessstrommel, Graphittiegel, Schleudermaschine oder Pressluft.

Gussfehlerarten: Lunker, Gasblasen, Schülpen, Sand- und Schlackeneinschlüsse, versetzte Gußstücke, Massfehler, Risse im Gußstück infolge Gussspannungen, Kaltschweiss.

Ursachen der Gussfehler: Unrichtiges Stampfen oder schlechte Anordnung der Steiger, Giess- oder EIngusstrichter, Schlackenläufe und Anschnitte, undichte Scheidung oder Luftabführung, zu kleine Luftabführung, versetzte Kerne oder Modellfehler, ungenügendes Trocknen der Formen, unrichtiges Eingiessen wie z. B. Nichtvollhalten des EIngusstrichters bei Grauguss.

Verschiedenes: Arbeitszeit- und Stückgewichtsschätzungen, Lesen von Werkstattzeichnungen, Massnahmen zur Verhütung von Unfällen.

c. Fachzeichnen.

Als Prüfungsarbeiten kommen in Betracht:

Anfertigen einer Skizze mit den erforderlichen Ansichten, Schnittten und Massangaben eines einfachen Gußstückes oder Holzmodells oder

Aufzeichnen von einfacheren Einzelteilen mit den erforderlichen Rissergänzungen aus einer Zusammenstellungszeichnung.

Die Skizzen sind von freier Hand (Kreise mit Zirkel) anzufertigen.

5. Beurteilung und Notengebung.

Massgebend für die Bewertung der Prüfungsarbeiten sind Arbeitsgüte (Aussehen und Genauigkeit der Arbeit) und Handfertigkeit. Auf Angaben des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu erteilen:

Eigenschaften der Arbeit	Beurteilung.	Note:
Durchwegs vorzüglich	Sehr gut	1
Zweckentsprechend, nur mit geringen Mängeln behaftet	Gut	2
Trotz gewissen Mängeln noch brauchbar	Genugend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Giesser zu stellen sind, nicht entsprechend	Ungenugend	4
Vollständig unbrauchbar	Unbrauchbar	5

Für die Beurteilungen «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genugend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle berechnet.

Die Prüfungsformulare zum Eintragen der Noten können bei der Geschäftsstelle des Arbeitgeberverbandes schweizerischer Maschine- und Metallindustrieller in Zürich unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung (23—24 Stunden).

Für die Beurteilung der Arbeiten sind bei jeder Position die Genauigkeit (fachgemässe und formgerechte Ausführung) und die Arbeitsweise (berufliche Fertigkeiten) zu berücksichtigen.

Pos. 1: Kernanfertigung.

» 2: Aufstampfen des Unterteils.

» 3: Aufstampfen des Oberteils.

- Pos. 4: Herausnehmen des Modells.
 » 5: Anschneiden und Schwärzen oder Stauben.
 » 6: Zurüsten, Abgiessen und Auspacken.

Berufskennntnisse (1—2 Stunden).

- Pos. 1: Materialkunde.
 » 2: Werkzeuge und Einrichtungen.
 » 3: Allgemeine Fachkenntnisse.

Fachzeichnen (ca. 3 Stunden).

- Pos. 1: Technische Richtigkeit (Darstellung und Projektion).
 » 2: Massangaben (richtige und vollständige Eintragung).
 » 3: Zeichnerische Ausführung (Strich, Beschriftung, Arbeitsmenge).

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

- Note der Arbeitsprüfung;
 Note der Berufskennntnisse;
 Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Bern, den 3. Oktober 1947.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Stampfli.

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1946 und 1947.

Monat	1946	1947	1947	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	18 294 059.89	25 555 276.40	7 261 216.51	
Februar	20 147 678.67	23 670 375.65	3 522 696.98	
März	23 142 589.32	31 031 700.98	7 889 111.66	
April	21 212 729.30	37 085 389.12	15 872 659.82	
Mai	22 184 421.72	38 391 412.50	16 206 990.78	
Juni	20 961 718.21	33 449 641.20	12 487 922.99	
Juli	23 726 825.60	34 095 263.83	10 368 438.23	
August	23 543 364.78	34 886 769.86	11 343 405.08	
September	19 068 832.84	32 125 167.29	13 056 334.95	
Oktober	24 657 689.36	35 926 411.75	11 268 722.39	
November	25 665 517.36	40 414 746.47	14 749 229.11	
Dezember	28 801 360.07			
Total	271 406 786.62			
November	242 605 426.55	366 632 155.05	124 026 728.50	
	ohne Tabak- und Biersteuer.			

7680

Änderungen im diplomatischen Korps in Bern vom 25. November bis 8. Dezember 1947.

Amerika: Herr Alexander Schnee, zweiter Sekretär, ist am 3. Dezember eingetroffen.

Bulgarien: Am 29. November ist Herr Gueorgui Popoff, Handelsbeirat, verreist und durch Herrn Braico Guéorguieff ersetzt worden.

Portugal: Herr Goncalo Caldeira Coelho, zweiter Sekretär, ist am 1. Dezember eingetroffen.

Siam: Am 29. November sind die Herren Chaem Thipkomut, zweiter Sekretär, und Chamnian Kiattinat, Attaché, eingetroffen.

Bern, den 8. Dezember 1947.

7680

Notifikation.

Dem **Ottaviani, Armand Joseph**, geb. 31. März 1923, von Jessenheim (Elsass), früher in Büsslingen (Baden, Deutschland), zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiemit eröffnet:

Auf Grund von zwei am 4. Januar 1946 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokollen, wonach Sie im November und Dezember 1945 in verschiedenen

Malen Schweine- und Rehfleisch sowie Zellwollgewebe unter Umgehung der Zollkontrolle zur Einfuhr brachten und ferner ein Quantum Tabakwaren ohne Zollanmeldung ausföhrten, wurden Sie am 28. Februar 1946 von der eidgenössischen Oberzolldirektion in Anwendung der Art. 74, Ziff. 1, 76, Ziff. 1, 77, 82, Ziff. 5, und 91 des Zollgesetzes und Art. 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuern zu zwei Geldbussen von Fr. 940 und Fr. 100 verurteilt. In Anwendung von Art. 92 des Zollgesetzes und Art. 295 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wurden diese Bussen um je einen Drittel, d. h. auf Fr. 626.67 und Fr. 66.67, ermässigt, weil Sie den Übertretungstatbestand förmlich und unbedingf anerkannt hatten.

Die Strafverfügungen werden nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen rechtskräftig, sofern Sie nicht binnen 30 Tagen seit Erscheinen dieser Notifikation beim eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern gegen die Höhe der Busse Beschwerde föhren.

Bern, den 9. Dezember 1947.

7680

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 25. November 1947 in Bern in der Strafsache gegen **Indermühle-Linder Walter**, des Adolf und der Frieda geb. Aeberhardt, geb. 23. Juli 1921, von Amsoldingen, Chauffeur und Gelegenheitsarbeiter, zurzeit unbekanntem Aufenthalts,

erkannt:

1. Die mit Strafmandat Nr. 9151 vom 1. Februar 1945 dem Indermühle Walter vorgenannt auferlegte Busse von Fr. 80 wird in Anwendung von Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in 8 Tage Haft umgewandelt.
2. Gemäss Art. 8 der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens werden keine Kosten gesprochen.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil wird dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im Bundesblatt zur Kenntnis gebracht.

2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung durch Appellation angefochten wird.

Bern, den 4. Dezember 1947.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

7690

Der Einzelrichter:

O. Peter.

Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1947 in Aarau in der Strafsache gegen **Freudiger Hermann Johann**, des Johann und der Marie geb. Hänggeli, geb. 21. Dezember 1922, von Niederbipp (Bern), ledig, Hilfsarbeiter, zuletzt in Brunnen, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, betreffend Umwandlung einer Geldbusse von Fr. 80,

erkennt:

1. Die dem Freudiger Hermann Johann durch Strafmandat Nr. 10879 des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 22. Dezember 1945 auferlegte Busse von Fr. 80 wird gemäss Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und Art. 49 des schweizerischen Strafgesetzbuches in eine unbedingte Haftstrafe von 8 Tagen umgewandelt.

2. Kosten werden keine erhoben.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil wird dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im Bundesblatt zur Kenntnis gebracht.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt durch Appellation angefochten wird.

Aarau, den 3. Dezember 1947.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

7680

Der Einzelrichter:

Dr. **Lindegger.**

Urteil.

Das 3. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seinen Sitzungen vom 22. September und 7. Oktober 1947 in Zürich und Genf in der Strafsache gegen **Wang Max**, geb. 28. Februar 1894. staatenlos, wohnhaft in Schlieren (Zürich), Hotel Bahnhof,

erkannt:

Der Beschuldigte ist schuldig der Widerhandlung gegen: Art. 2 der Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1942 über die Überwachung des Handels mit Gold sowie der Ein- und Ausfuhr von Gold, Verfügung Nr. 645 A/43 der eidgenössischen Preiskontrolle vom 6. Juli 1943 betreffend die Goldpreise, Art. 2, lit. a und c, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 über die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, vorsätzlich begangen in der Zeit von Ende 1944 bis Juli 1945 dadurch, dass er ohne im Besitze einer Goldhandelskonzession zu sein und zu übersetzten Preisen von Max Weiss ungefähr 15 000 Goldstücke zu nominell Fr. 20 und 25 Goldstücke zu nominell 20 Dollar kaufte und diese dem Mitbeschuldigten Max Adler verkaufte, sich als volkswirtschaftlich ungerechtfertigtes Zwischenglied in den Handel einschaltete und dabei einen widerrechtlichen Gewinn von Fr. 100 pro 1000 Stück erzielte, und er wird in Anwendung von Art. 1 ff. Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege,

verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 10 000;
2. zur Tragung sämtlicher Kosten, nämlich:
 - Fr. 1700.— Gerichtsgebühr;
 - » 17 — Verfahrenskosten.
3. Die vom Beschuldigten hinterlegten Fr. 600 sind ihm nach Bezahlung von Busse und Kosten freizugeben.

Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwacht, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird. Die Parteien werden ausdrücklich auf die Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Zürich und Genf, den 4. Dezember 1947.

Urteil.

Das 8. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1947 in der Strafsache gegen **Hidde Koornstra**, niederländischer Staatsangehöriger, geb. 31. Mai 1897, Kaufmann, zuletzt Wohnhaft gewesen Lindenhofstrasse 32 in Basel, nun unbekanntem Aufenthalts,

erkannt:

Hidde Koornstra wird schuldig erklärt der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen in Basel und Langenthal im Dezember 1942 und Januar 1943 durch

- a. Entgegennahme von 200 gefälschten Rationierungsausweisen der persönlichen Lebensmittelkarte pro Dezember 1942 im Bezugswert von je 250 g Zucker von Johann Geiser, Abgabe dieser Rationierungsausweise an Fritz Agra zum Zwecke des Verkaufs, Rücknahme der Rationierungsausweise von Agra und Rückgabe an Geiser,
- b. Mitwirken bei der durch die Mitbeschuldigten Geiser und Willi ausgeführten Fälschung von mindestens 146 Lieferantencoupons für je 100 kg Zucker, indem er Geiser einen von Agra erhaltenen echten Lieferantencoupon im Bezugswert von 100 kg Zucker als Muster übergab und ihn nach erfolgter Benützung durch Geiser und Willi wieder an Agra übergab,
- c. Entgegennahme von 10 kg gefälschter Lieferantencoupons für je 100 kg Zucker von Geiser, Übergabe dieser Lieferantencoupons an Agra zum Zwecke des Verkaufs, Rücknahme von 9 dieser gefälschten Lieferantencoupons von Agra und Rückgabe derselben an Geiser,
- d. Kauf von mindestens fünf gefälschten Lieferantencoupons für je 100 kg Zucker von Geiser zum Preise von Fr. 150 pro Lieferantencoupon,
- e. Entgegennahme von zwei gefälschten Lieferantencoupons für je 100 kg Zucker von Geiser zum Zwecke des Verkaufs und spätere Rückgabe dieser zwei gefälschten Lieferantencoupons an Geiser,
- f. Verkauf von 4 gefälschten Lieferantencoupons für je 100 kg Zucker an Alexander Möhr zum Preis von Fr. 250 pro Lieferantencoupon,

und er wird in Anwendung von Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch, Art. 7, 10, 124—126 und 151 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege,

in contumaciam verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 700,
2. zur Zahlung des dem unrechtmässig erzielten Vermögensvorteil entsprechenden Betrags von Fr. 400 an den Bund,

3. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus
 a. einer Spruchgebühr von Fr. 140,
 b. den übrigen Kosten von Fr. 227.20.

Der beigebrachte Betrag von Fr. 669.95 ist in erster Linie mit dem sub 2 genannten Betrag von Fr. 400 zu verrechnen, der verbleibende Restbetrag von Fr. 269.95 ist an die Busse anzurechnen.

Das Urteil ist in die Strafregister einzutragen.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 2. Dezember 1947.

7680

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,
 Der Präsident:
Dr. Walter Meyer.

Strafmandat.

Heisch Annette Yvonne, geb. 12. August 1911, französische Staatsangehörige, Stenodaktylo, wohnhaft rue Fontaine 42 in Paris, wird durch Überweisung des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements beim unterzeichneten Einzelrichter beschuldigt der Widerhandlung gegen Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 2. März 1945 über das Verbot der Ein- und Ausfuhr und des Handels mit ausländischen Banknoten, begangen in Flüh (Solothurn) am 26. April 1947 durch Einfuhr von 8 Banknoten zu fFr. 1000.

Der Richter eröffnet hiemit der Beschuldigten die Verurteilung zu:

1. einer Busse von Fr. 10,
2. den Verfahrenskosten von Fr. 7.50,
3. Freigabe der beschlagnahmten 8 Noten zu fFr. 1000 nach Bezahlung von Busse und Kosten.

Das vorstehend eröffnete Urteil wird rechtskräftig, wenn dagegen von der Beschuldigten innerhalb der Frist von 10 Tagen beim unterzeichneten Richter kein Einspruch erhoben wird.

Basel, 2. Dezember 1947.

7680

Der Einzelrichter
des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. Walter Meyer.

Strafmandat.

Hirler Fernand, geb. 17. Januar 1900, französischer Staatsangehöriger, Industrieller, wohnhaft Hafnerstrasse 194 in Mülhausen (Frankreich), wird durch Überweisung des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements beim unterzeichneten Einzelrichter beschuldigt der Widerhandlung gegen Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 2. März 1945 über das Verbot der Ein- und Ausfuhr und des Handels mit ausländischen Banknoten, begangen bei Basel am 27. Februar 1947 durch versuchte Ausfuhr von 4 französischen Banknoten zu fFr. 5000 von der Schweiz nach Frankreich.

Der Richter eröffnet hiemit dem Beschuldigten die Verurteilung zu

1. einer Busse von Fr. 20,
2. den Verfahrenskosten von Fr. 8,
3. Freigabe der beschlagnahmten 4 Banknoten zu fFr. 5000 nach Bezahlung von Busse und Kosten.

Das vorstehend eröffnete Urteil wird rechtskräftig, wenn dagegen vom Beschuldigten innerhalb der Frist von 10 Tagen beim unterzeichneten Richter kein Einspruch erhoben wird.

Basel, 2. Dezember 1947.

7680

Der Einzelrichter
des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. Walter Meyer.

Bussenumwandlungsantrag.

Mit Schreiben vom 21. November 1947 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die **Frutiger Eduard**, geb. 13. Juni 1920, von Ringgenberg, Handlanger, wohnhaft gewesen in Lotzwil, nunmehr im Ausland, mit Strafmandat Nr. 10170 vom 2. Juli 1945 auferlegte Busse von Fr. 20 in 2 Tage Haft umzuwandeln.

Wir setzen dem Beschuldigten hiermit eine Frist von 10 Tagen, innerhalb der er zu dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird innert der genannten Frist der Betrag von Fr. 20 bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt, wenn nicht, wird der Unterzeichnete über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Bern, den 2. Dezember 1947.

7680

Der Einzelrichter
des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes:
O. Peter.

Bussenumwandlungsantrag.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 1947 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die **Mumenthaler Fritz**, des Friedrich und der Lisette geb. Rüttimann, geb. 5. Oktober 1909, von Murgenthal (Aargau), Küchenbursche, Gärtner, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, mit Strafmandat Nr. 11396 vom 2. März 1946 auferlegte Busse von restanzlich Fr. 15 in 2 Tage Haft umzuwandeln.

Wir setzen dem Beschuldigten hiermit eine Frist von 10 Tagen, innerhalb der er zu dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird innert genannter Frist der Betrag von Fr. 15 bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der unterzeichnete Richter über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Aarau, den 6. Dezember 1947.

I. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

7680

Der Einzelrichter:

Dr. Lindegger.

Anklage.

Im Strafverfahren gegen **Georg Achermann**, geb. 25. April 1907, von Sursee (Luzern), betreffend Angriff auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft gemäss Art. 266 des Strafgesetzbuches, Beteiligung an einer rechtswidrigen Vereinigung gemäss Art. 275 des Strafgesetzbuches, Widerhandlung gegen Art. 1, Abs. 1 und 2, des Bundesratsbeschlusses vom 5. Dezember 1938/4. August 1942 betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie bzw. des Bundesratsbeschlusses vom 7. März 1947 betreffend den Abbau von Bestimmungen zum Schutze der verfassungsmässigen Ordnung, politischen Nachrichtendienst gemäss Art. 272 des Strafgesetzbuches, wird dem landesabwesenden Angeklagten gemäss Art. 188 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege mitgeteilt, dass die Anklagekammer des Bundesgerichts mit Beschluss vom 4. Dezember 1947 die Anklage der Bundesanwaltschaft zugelassen hat.

Lausanne, den 4. Dezember 1947.

Für die Anklagekammer des Bundesgerichts,

7680

Der Präsident:

Conchepin.

Öffentliche Vorladung.

Herr **Anton Alois Simmen**, Kaufmann, von Nufenen (Graubünden) und Luzern, geb. 25. Juli 1913, wohnhaft gewesen in Küsnacht (Zürich), Schiedhaldenstrasse 39, nunmehr unbekanntes Aufenthaltes, wird aufgefordert, am Mittwoch, den 17. Dezember 1947, nachmittags 2½ Uhr, vor dem 2. kriegswirtschaftlichen Strafgericht, im kantonalen Gerichtsgebäude, Hirschengraben 15, Zürich 1, zu erscheinen, um sich gegen den seitens des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gestellten Antrag betreffend Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften zu verteidigen, ansonst auf Grundlage der Akten entschieden würde.

Zürich 1, den 3. Dezember 1947.

7680

Der Präsident
des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. Heusser.

Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit öffentlich vorgeladen:

Alice Ritzmann, von Basel, geb. 24. Januar 1919, geschieden, Hilfsarbeiterin, zuletzt wohnhaft gewesen in Basel, Maulbeerstrasse 85, nun unbekanntes Aufenthaltes, als Beschuldigte betreffend Umwandlung der ihr durch Urteil des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts Nr. 3783 vom 28. September 1945 auferlegten Busse von Fr. 80 in 3 Tage Haft, auf Dienstag, den 30. Dezember 1947, nachmittags 4½ Uhr, in den Strafgerichtssaal Bäumleingasse 3, 1. Stock, in Basel.

Basel, den 5. Dezember 1947.

7680

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,
Der Präsident:
Dr. Walter Meyer.

Notifikation.

Müller Cäsar, des Fritz und der Elisabeth geb. Frauchiger, geb. 15. Mai 1908, von Rohrbach (Bern), Coiffeur, Mineur, Hilfsarbeiter und Hotelangestellter, ledig, bis 27. August 1947 in der kantonalen Strafanstalt Witzwil, nun unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet, dass der Einzelrichter des kriegswirtschaftlichen Strafappellationsgerichts am 6. September 1947 folgendes

Urteil

gefällt hat:

Die vom Einzelrichter des 5. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts am 26. Februar 1946 ausgesprochene Busse von Fr. 400 wird für den nichtbezahlten Teil von Fr. 375 in 38 Tage Haft umgewandelt.

7680

Kriegswirtschaftliches Strafappellationsgericht,

Der Einzelrichter:

Trüb.

Der Gerichtsschreiber:

Zraggen.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Die unterzeichnete Verwaltung hat ein neues Sammelbändchen der Bestimmungen über die

Bundesrechtspflege

(Organisationsgesetz, Bundeszivilprozess, Bundesstrafprozess)

herausgegeben.

Das Bändchen (174 Seiten in 8^o) enthält:

1. Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege.
2. Das Bundesgesetz vom 22. November 1850 über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
3. Das Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesrechtspflege mit den durch das schweizerische Strafrecht und das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege getroffenen Abänderungen.
4. Reglement für das schweizerische Bundesgericht.

Preis des steif broschierten Sammelbändchens Fr. **2.50** (nebst Porto und Nachnahmespesen). Porto für 1 Exemplar: 15 Rappen.

Postscheckkonto III 520

5763

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1947
Date	
Data	
Seite	838-866
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 076

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.